

FAQ Testpflicht in Kitas ab 10.01.2022

Stand: 04.04.2022

1. Wo wird getestet? Wer führt den Test durch?

Der Schnelltest wird ausschließlich durch die Eltern zu Hause durchgeführt. Die Testkits erhalten die Eltern in Ihrer Kindertageseinrichtung nebst erforderlicher Anleitung zur Testdurchführung. Der erforderliche Testnachweis kann auch durch eine von einer offiziellen „Teststelle“ ausgestellte Bescheinigung erbracht werden.

2. Welche Kinder werden getestet?

Alle Kinder in Kindertageseinrichtungen ab Vollendung des 1. Lebensjahres.



3. Wann und wie oft wird getestet?

Durchzuführen sind zwei Tests pro Woche. Es gibt festgelegte Testtage: Montag und Mittwoch. Die zugrundeliegende Testung darf beim Betreten der Einrichtung an den o. g. Testtagen maximal 24 Stunden zurückliegen. Dienstags, donnerstags und freitags muss nicht erneut getestet werden, es sei denn, das Kind hat die Einrichtung am Montag oder Mittwoch nicht besucht. Das Dokumentationsformular ist aus organisatorischen Gründen trotzdem täglich vorzulegen.

4. Wie wird das Ergebnis des Schnelltests nachgewiesen?

Als Nachweis dient die Vorlage eines Dokumentationsbogens über die Durchführung des Schnelltests und das negative Testergebnis. Den Dokumentationsbogen bekommen Sie von Ihrer Einrichtung. Sofern die Durchführung nicht als Selbsttest erfolgt, dient als Nachweis für einen COVID-19 Schnelltest die Vorlage einer Bescheinigung eines Testzentrums oder einer Teststelle über das Ergebnis (Antigen-Schnelltest max. 24 Stunden alt, PCR-Test max. 48 Stunden alt). Die Testdokumentation ist täglich vor dem Betreten der Einrichtung vorzulegen.

5. Warum muss ich die Testdokumentation täglich und nicht nur an den Testtagen (Montag, Mittwoch) vorzeigen?

Ohne diese Regelung wären aufwändige Nachverfolgungen in den Einrichtungen erforderlich um sicherzustellen, dass auch jedes am Kita-Betrieb teilnehmende Kind entsprechend der Vorgaben getestet ist. Dies soll durch das tägliche Vorzeigen des Dokumentationsbogens verhindert werden. Wir bitten zur Entlastung unserer Mitarbeiter*innen um Verständnis.

6. Ich habe vergessen mein Kind am Vortag/am Morgen zu testen. Kann mir die Mitarbeiter*in am Eingang der Kita ein weiteres Test-Kit aushändigen?

Um die morgendliche Bring-Situation zu entzerren, ist dies nicht möglich. Sie müssen Ihr Kind wieder mitnehmen und den Test außerhalb der Einrichtung durchführen.

7. Muss ich die Testungen bezahlen?

Die Test-Kits werden Ihnen kostenlos von Ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

8. Besteht eine Testpflicht für Kinder?

Ja, gemäß CoronaVO Kita in der ab 19.03.2022 gültigen Fassung gilt landesweit eine Testpflicht für Kita-Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres.

9. Gibt es Ausnahmen von der Testpflicht?

Ein Kind ist von der Testpflicht ausgenommen, wenn

- ein COVID-19-Test aufgrund einer Behinderung nicht durchgeführt werden kann, sofern die vorliegende Behinderung und die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden.
- Kinder, die drei Impfungen erhalten haben.
- Kinder, die zuerst geimpft und dann genesen sind und eine dritte Impfung erhalten haben.
- Kinder, die zuerst genesen und dann geimpft sind und eine dritte Impfung erhalten haben.
- Kinder, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben und dann genesen sind und deren PCR-Nachweis mindestens 28 Tage zurückliegt.

Vorübergehend von der Testpflicht ausgenommen sind:

- Kinder, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben und deren zweite Impfung mindestens 15 Tage, jedoch nicht länger als 90 Tage zurückliegt.
- Kinder, die zuerst genesen und dann geimpft sind und deren zweite Impfung mindestens 15 Tage, jedoch nicht länger als 90 Tage zurückliegt.
- Kinder, die zuerst geimpft und dann genesen sind und deren PCR-Nachweis mindestens 28 Tage, jedoch nicht länger als 90 Tage zurückliegt. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der Probeentnahme.
- Kinder, die genesen sind (ohne zusätzliche Impfung) und deren PCR-Nachweis mindestens 28 Tage, jedoch nicht länger als 90 Tage zurückliegt. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der Probeentnahme.

Diese Ausnahmen sind auf dem Vordruck „Dokumentation Ausnahme von der Testpflicht“ zu dokumentieren. Dieser muss ebenfalls täglich vorgelegt werden.

10. Ich möchte mein Kind nicht testen. Was bedeutet das für mich?

Für ungetestete Kinder besteht grundsätzlich ein Zutritts- und Teilnahmeverbot.

11. Während es eine Testpflicht in Kitas gibt, möchte ich mein Kind nicht in die Betreuung geben. Bekomme ich mein Geld zurück?

Ja, der Elternbeitrag wird Ihnen während der Testpflicht für jeden vollen Monat, in dem die Einrichtung nicht besucht wurde, erstattet. Eine Abmeldung in der Einrichtung ist erforderlich.

12. Das Test-Kit ist kaputt / nicht vollständig. Was muss ich tun?

Bitte geben Sie der Einrichtung Bescheid und zeigen der pädagogischen Fachkraft den Mangel des Test-Kits. Sie erhalten sodann ein neues Test-Kit.

13. Ich habe alle Test-Kits verbraucht und mein Kind ist aktuell (z. B. wegen Krankheit) nicht in der Einrichtung. Was muss ich tun?

Bitte organisieren Sie eine Abholung weiterer Test-Kits in der Einrichtung, um Ihr Kind vor dem nächsten Kindergartenbesuch testen zu können oder suchen Sie eine offizielle Teststelle auf.

14. Was für Folgen hat das Testergebnis?

Fällt der Selbsttest negativ aus, braucht nichts weiter unternommen werden. Die AHA-L-Regeln (Abstands- und Hygieneregeln, Masketragen und Lüften) sollen unverändert eingehalten werden.

Ist der Selbsttest ungültig, sollte ein weiterer Test durchgeführt werden. Bei mehreren ungültigen Testergebnissen sollte ein PCR-Test veranlasst werden.

Fällt der Selbsttest positiv aus, ist folgender Ablauf vorgesehen:

- Es wird dringend empfohlen, dass sich das betroffene Kind in häusliche Isolation bzw. Quarantäne begibt.
- Es besteht eine Nachtestpflicht mit einem Schnelltest bei einem Leistungserbringer oder PCR-Test (§ 6 CoronaVO Absonderung).
- Ihr Kind darf die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.
- Das positive Testergebnis muss umgehend an die Einrichtungsleitung gemeldet werden.

Infektionsfall



15. Mein Kind ist positiv. Wie lange muss mein Kind in Quarantäne? Wann kann sich mein Kind freitesten? (Stand: 19.03.2022)

positiv getestete Person (Primärfall)	Absonderung ab Kenntnis des positiven Tests 10 Tage Absonderungsdauer gerechnet ab Tag des Erstrachweises ^{2,3}
	Freitestung mittels Schnelltest an Tag 7, wenn mindestens 48h Symptomfreiheit bestanden hat möglich ⁵

Weitere Fragen und Antworten zum Thema Absonderung: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>



16. In der Betreuungsgruppe meines Kindes ist ein Infektionsfall aufgetreten. Was muss ich tun?

Sie werden von der Einrichtungsleitung anonymisiert über einen Infektionsfall in der Gruppe informiert. Die Regeltestung (zwei Schnelltests pro Woche) läuft weiter.